

Die Rotkreuzdienstordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. September 1962

Vom Willen sich zu wehren

Wer, wie der Redaktor, oft ausländische militärische Fachzeitschriften lesen darf, wird mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß unser Land seiner Wehraufwendungen wegen durchweg als nachahmenswertes Beispiel gerühmt wird. Unsere hohen Armeeausgaben werden als Beweis für den unbedingten Wehrwillen des Schweizervolkes betrachtet und dementsprechend kommentiert. Gewiß, wir opfern Geld, viel Geld, um unsere Rüstung den Anforderungen moderner Kriegführung anzupassen, um unsere Wehrmänner richtig und zweckentsprechend auszubilden.

Das findet im Ausland starke Beachtung. Aber dürfen wir es dabei bewenden lassen? Mit anderen Worten: Kann man die Wehrausgaben auf eine Ebene stellen mit dem Wehrwillen? Genügt es, mit Geld das zu tun, was für den militärischen Schutz unseres Vaterlandes notwendig ist?

Das zu glauben, wäre eine Selbsttäuschung, ein verhängnisvoller Trugschluß!

Was nutzt es, wenn wir unsere Fäuste bewaffnen, während unsere Köpfe und unsere Herzen wehrlos bleiben?

Wir benötigen Panzer – wir schaffen sie uns an. Wir benötigen Flugzeuge – wir kaufen sie uns. Wir benötigen Sturmgewehre – wir rüsten unsere Armee damit aus.

Wir benötigen dies, wir benötigen jenes, und wir kaufen dies und wir kaufen jenes.

Wir besitzen die Mittel, um unserer Armee das zu geben, wessen sie bedarf.

Und gewissenhaft bilden wir unsere Soldaten, unsere Unteroffiziere und Offiziere aus, damit sie die kostspieligen Waffen und diese teuren Geräte richtig handhaben und richtig einsetzen können. Wir lassen es uns etwas kosten, unsere Fäuste zu bewaffnen.

Aber bewaffnen wir auch die Herzen und die Köpfe?

Sind unsere gut ausgebildeten und gut gerüsteten Soldaten bereit, mit starkem Herzen und unerschütterlichem Willen auch ihr Letztes und Höchstes herzugeben?

Wissen wir das?

Und was tun wir, um Gewißheit zu schaffen? Oft scheint es mir, daß in unserer Zeit der Hochkonjunktur, in der das Geld soviel gilt, in der mit Geld praktisch fast alles getan werden kann, der unbedingte Wille sich zu wehren nicht mit dem richtigen Maßstab gemessen wird.

Jedenfalls ist es sicher, daß die Zeit, in der wir leben, dem wahren Wehr- und Opferwillen nicht ausgesprochen förderlich ist.

Diese Erkenntnis ruft nach einer Verstärkung der geistigen Rüstung, nach einer Bewaffnung der Köpfe und Herzen.

Nie können wir genug tun, um der verhängnisvollen «Magenot-Mentalität» entgegenzutreten, die uns glauben machen will, daß die Bereitschaft zum finanziellen Opfer gleichberechtigt ist mit dem unbedingten Wehrwillen.

Nie können wir genug tun, um die geistige Rüstung zu verstärken, um satter Selbstzufriedenheit entgegenzutreten.

Das zu sagen, mag in unserer Zeit unpopulär sein, mag auf unwirschen Widerspruch stoßen, aber es wäre falsch, deswegen zu schweigen.

Jetzt muß der Wille sich zu wehren geweckt und wachgehalten werden. Morgen könnte es dafür zu spät sein.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Rotkreuzdienstordnung

Mit der Verordnung vom 18. Mai 1962 über den Rotkreuzdienst, der sog. «Rotkreuzdienstordnung», hat der Bundesrat unlängst den Rotkreuzdienst neu geordnet. Darin wird das Schweizerische Rote Kreuz beauftragt, besondere Rotkreuzformationen aufzustellen und sie der Armee zum Einsatz bei Verwundeten- und Krankentransporten, zur Verwundeten- und Krankenpflege, für den Blutspendedienst sowie für weitere sanitätsdienstliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Diese Formationen genießen denselben völkerrechtlichen Schutz und dieselben Rechte wie die Angehörigen des Armeesanitätsdienstes. Die Oberleitung

über die Rotkreuzformationen liegt in den Händen des Rotkreuzchefarztes, der seinerseits der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes und dem Oberfeldarzt verantwortlich ist. Neben dem rein militärischen Einsatz kann der Rotkreuzchefarzt die Rotkreuzformationen auch zur Erfüllung von außerdienstlichen Aufgaben, wie zur Katastrophenhilfe, für die Hilfeleistung bei Epidemien, zum Einsatz bei Veranstaltungen usw. heranziehen. Im Rotkreuzdienst können Männer und Frauen dienen; sie werden durchweg der Hilfsdienstgattung 32 zugewiesen und in die besondern Funktionsstufen eingereiht, die in der Dienstordnung abschließend aufgezählt werden. Der Rotkreuzdienst besteht aus:

1. den **männlichen Angehörigen**, die zur Hauptsache in den Rotkreuzkolonnen eingeteilt werden. Diese werden in erster Linie aus Hilfsdienstpflichtigen gebildet, die sich freiwillig dazu bereit erklären. Ihre Aushebung erfolgt nach den für die Wehrpflichtigen maßgebenden Vorschriften;
2. den **weiblichen Angehörigen**, deren Anmeldung ebenfalls auf Freiwilligkeit beruht. Die Bewerberinnen müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr erreicht haben.

Es werden folgende Kategorien von weiblichen Angehörigen im Rotkreuzdienst eingeteilt:

- a) diplomierte Aerztinnen, Zahnärztinnen und Apothekerinnen;
- b) diplomierte Krankenschwestern der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen;
- c) diplomierte Psychiatrisschwestern, deren Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist;
- d) diplomierte Wochen-, Säuglings- und Kinderschwestern, deren Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist;
- e) Hilfspflegerinnen mit einer Ausbildung in Spitalpflege (Pflegerinnen ohne ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, Schwesternhilfen, Rotkreuzspitalhelferinnen usw.);
- f) Samariterinnen mit einer Ausbildung in häuslicher Krankenpflege oder erster Hilfe;
- g) Spezialistinnen (diplomierte medizinische Laborantinnen, diplomierte

Auf die ersten vierzehn Tage kommt es für uns an! Es nützt nichts, hinterher zu wermaßen, ob und was man hätte sollen oder können. Die Bewährung ist entweder eine absolute oder keine. Vom Kriege wird jeder erfaßt, sogar vom Nahkampf. Die Entscheidungen fallen überall. Das Zeitalter der Etappe ist endgültig vorbei.

technische Röntgenassistentinnen, Arzt- und Zahnarztgehilfinnen, Diätassistentinnen, Physiotherapeutinnen, Beschäftigungstherapeutinnen usw.);

h) Pfadfinderinnen;

i) Hausdienst- und übriges Personal, das zum Betrieb eines Spitals notwendig ist (Köchinnen, Lingeren, Hausdienstpersonal usw.).

Die einzelnen Rotkreuz-Formationen werden von der Dienstordnung wie folgt aufgezählt:

- Rotkreuzstabsdetachement;
- Rotkreuzkolonnen;
- Rotkreuzspitaldetachement;
- Territorialrotkreuzdetachement.

Diese Verbände sind eidgenössische Formationen; sie werden in der Regel geschlossen eingesetzt und sollen einheitlich geführt werden. Es werden darin eingeteilt:

- a) In die **Rotkreuzstabsdetachement**: dienstpflichtige und hilfsdienstpflichtige Männer sowie für den Rotkreuzdienst taugliche Frauen.
- b) In die **Rotkreuzkolonnen** (den mobilen Abteilungen der MSA unterstellt): hilfsdienstpflichtige Männer.
- c) In die **Rotkreuzspitaldetachement** und **Territorialrotkreuzdetachment**: für den Rotkreuzdienst taugliche Frauen.

Angehörige des Rotkreuzdienstes können auch in andere Armeeformationen eingeteilt werden; außerdem werden vom Rotkreuzdienst gewisse Fachgruppen, wie Blutentnahme-Equipen, bakteriologische und pathologische Equipen, Operationsschwester u. a. auch für andere Sanitätsformationen, insbesondere für die MSA, gestellt; ebenso ist eine Einteilung in die Personalreserve des Rotkreuzchefsatzes möglich.

Die Pflicht zur Leistung von Dienst in den Rotkreuzformationen besteht während der Dauer der militärischen Einteilung im Rahmen der von der Bundesversammlung festgelegten Dienstleistungen. Dabei gelten sowohl für das Korpsmaterial als auch für die Bekleidung und persönliche Ausrüstung die Vorschriften der Armee.

Abschließend regelt die Rotkreuzdienstordnung die besonderen Einführungs-, Kader- und Fachkurse, die berufliche Ausbildung des Pflegepersonals sowie das Kontrollwesen.

Was erwarte ich von der geistigen Landesverteidigung im Militärdienst?

Ein Preisausschreiben des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes

Im Zeitalter des kalten Krieges zwischen Ost und West ist die geistige Landesverteidigung zur permanent notwendigen Verteidigungsform geworden, an der das ganze Volk teilzunehmen hat. Der Schweizerische Unteroffiziersverband hat es stets als seine besondere Pflicht betrachtet, den geistig-moralischen Widerstandswillen des Soldaten und Bürgers als Ziel und Zweck der geistigen Landesverteidigung mit allen Mitteln zu wecken, zu stärken und zu fördern. So hat er sich entschlossen, im Hinblick auf sein hundertjähriges Bestehen, das er im Jahre 1964 feierlich begehen kann, ein **öffentliches Preisausschreiben durchzuführen** mit dem Thema:

Was erwarte ich von der geistigen Landesverteidigung im Militärdienst?

Körperliche Leistungsfähigkeit, technisches und taktisches Wissen allein machen nicht den vollkommenen Kämpfer aus. Es muß ihm vollständig bewußt sein, wofür er notfalls sein Leben einzusetzen hat. Hiefür bedarf es einer klaren Erkenntnis der Werte, die er zu verteidigen hat. In diesem Sinne haben die Preisaufgaben darzulegen, was dem Soldaten als Bestandteil seiner Ausbildung an geistiger Nahrung im Militärdienst zuzuführen ist.

Bei diesem Preisausschreiben sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Teilnahmeberechtigt sind nicht nur die Mitglieder des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes, sondern alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen.
2. Die Teilnehmer wollen ihre Arbeiten, die nicht mehr als 350 Schreibmaschinenzeilen umfassen dürfen und auf den Manuskriptseiten links einen breiten Rand aufzuweisen haben, im Doppel einsenden bis **spätestens 15. Dezember 1962 an**

Schweizerischer Unteroffiziersverband
Zentralsekretariat
Biel, Zentralstraße 42

3. Die Arbeiten sind nicht mit dem Namen des Verfassers, sondern mit einem freigewählten Kennwort zu unterzeichnen. Hingegen sind Name und Adresse im Absendervermerk auf dem Briefumschlag deutlich anzugeben.

4. Für die eingereichten Beiträge werden folgende Preise ausgesetzt:

- | | |
|----------|-----------|
| 1. Preis | Fr. 500.– |
| 2. Preis | Fr. 300.– |
| 3. Preis | Fr. 200.– |
| 4. Preis | Fr. 100.– |

Weitere brauchbare Arbeiten werden mit Büchergaben honoriert.

5. Die Beiträge werden von einem Preisgericht beurteilt und gehen in das Eigentum des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes über. Es ist beabsichtigt, die besten Arbeiten in einer Schrift zu veröffentlichen. Das Preisgericht setzt sich zusammen aus drei Vertretern deutscher und je zwei Vertretern französischer und italienischer Zunge; seine Entscheide sind endgültig und unanfechtbar. Korrespondenzen werden keine geführt.

Schweizerischer
Unteroffiziersverband
Zentralvorstand

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Die Selbstkenntnis und die schonungslose, von jedem Wunschenken befreite Analyse der weltpolitischen Entwicklung und der Wandlungen der westöstlichen Gegensätze schafft allein die Grundlage und auch die Kraft, uns selbst immer wieder an unsere Aufgabe zu erinnern, den Einsatz im Dienste der nationalen Selbstbehauptung zu überprüfen und den weltpolitischen Erfordernissen anzupassen. In dieser Richtung gehen bei uns auch die Bemühungen von «Heer und Haus». Auch in anderen Armeen der freien Welt bemüht man sich heute um eine möglichst offene, Pro und Kontra aller Entwicklungen und ihrer Auswirkungen aufzeigende Orientierung von Führung und Truppe. Wir haben in diesem Zusammenhang schon mehrmals auf diese Bestrebungen im österreichischen Bundesheer aufmerksam gemacht.

In der Armee der Bundesrepublik Deutschland, der Bundeswehr, gibt der Führungsstab eine besondere «Information für die Truppe» heraus, die mit Schwerpunkt jeden Monat ein besonders aktuelles Gebiet ausführlich behandelt. Das Thema des Monats August 1962 hieß z. B.: Die Gesellschaftsordnung in West und Ost. Von besonderem Interesse ist im Sinne eines dokumentarischen Kommentars eine Beilage, die unter dem Titel «**Der Drang des Westens zum Selbstmord**» offen und mutig Auszüge aus einem Referat bekannt gibt, das Prof. Karl Brandt im Mai dieses Jahres vor dem Commonwealth Club of California in San Francisco hielt. Der in Essen 1899 geborene Referent mußte 1933 nach Amerika auswandern, wurde dort ein anerkannter Lehrer und Fachexperte und war zuletzt einer der drei Wirtschaftsberater Präsident Eisenhowers. Seine bemerkenswerten Ausführungen charakterisieren genau jene psychologisch-politischen Schwächen, die in der freien Welt so weit verbreitet sind.